

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2011 — Strack/Kommission

(Rechtssache F-121/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Zuständigkeit des Gerichts — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahme)

(2011/C 72/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Aufhebung mehrerer Entscheidungen der Kommission, mit denen dem Kläger der unmittelbare und vollständige Zugang zu verschiedenen ihn betreffenden Akten verweigert wird, und Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 22.12.2007, S. 50.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2011 — Strack/Kommission

(Rechtssache F-132/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 17, 17a und 19 des Statuts — Antrag auf Genehmigung der Verbreitung von Dokumenten — Antrag auf Genehmigung der Veröffentlichung eines Textes — Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Verwendung von Tatsachen vor nationalen Justizbehörden — Zulässigkeit)

(2011/C 72/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Aufhebung mehrerer ablehnender Entscheidungen der Kommission über den Antrag des Klägers auf Genehmigung zur Veröffentlichung bestimmter Dokumente und zur Erstattung einer Strafanzeige gegen (ehemalige) Kommissionsmitglieder und gegen Bedienstete der Kommission sowie Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Strack trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 26.4.2008, S. 44.

Klage, eingereicht am 22. Oktober 2010 — Gross u. a./Gerichtshof

(Rechtssache F-106/10)

(2011/C 72/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ivo Gross (Luxemburg, Luxemburg) u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Kayser)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der in den Gehaltsberichtigungen der Kläger für den Zeitraum Juli bis Dezember 2009 und in den seit dem 1. Januar 2010 erstellten Gehaltsabrechnungen übernommenen Entscheidungen im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen der Anstellungsbehörde über die Angleichung der Gehälter der Kläger, wie sie sich in den im Jahr 2010 verteilten rückwirkenden Abrechnungen zur Gehaltsangleichung 12/2009, den Gehaltsabrechnungen 1/2010, 2/2010, 3/2010, 4/2010, 5/2010, 6/2010, 7/2010, 8/2010 und 9/2010 sowie in allen danach bis zum Zeitpunkt der diese Instanz endgültig beendenden Entscheidung, erstellten Gehaltsabrechnungen widerspiegeln, aufzuheben, soweit darin rechtswidrig ein Wert für die Gehaltsangleichung von 1,85 % anstelle eines Werts von 3,7 % angewendet wird;